



Geschäftstätigkeit in Indien Rahmenbedingungen für ausländische Investoren

Oliver Saha
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Übersicht:

- Einführung
- Indien als Wirtschaftsraum
- Formen wirtschaftlicher Aktivität in Indien
- Gesellschaftsrecht
- Ausländische Direktinvestitionen – Genehmigungserfordernisse
- Schluss

Staatliche Grundlagen Indien

- seit 15. August 1947 unabhängig
- kodifizierte Verfassung, seit Ausrufung der Republik am 26. Januar 1950 in Kraft
- Republik besteht aus 28 Bundesstaaten, 6 Union Territories sowie Hauptstadt Neu Delhi
- Union Territories unter der Verwaltung der Zentralregierung
- Common Law Country

Bundesstaaten

Andra Pradesh, Arunachnal Pradesh, Assam, Bihar, Chhattisgarh, Goa, Gujarat, Haryana, Himachal Pradesh, Jammu and Kashmir, Jharkand, Karnataka, Kerala, Madhya Pradesh, Maharashtra, Manipur, Maghalaya, Orissa, Punjab, Rajastan, Sikkim, Tamil Nadu, Tripura, Uttaranchal, Uttar Pradesh, West Bengal

Union Territories

- Andaman and Nicobar Island
- Chandigahr
- Dadra and Nagar Haveli
- Daman and Diu
- Lakshadweep
- Pondicherry

Staatsgefüge

- Präsident ist Staatsoberhaupt und oberstes Exekutivorgan
- Premierminister leitet Kabinett
- Parlament besteht aus Unter- und Oberhaus
- Chiefminister: oberste Exekutivorgane der Bundesstaaten
- Länderparlamente ebenfalls regelmäßig zwei Kammern
- ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungskompetenz

Rechtssystem

- beruht auf englischem Recht (Common Law - Rechtskreis)
- Case Law (Doctrine of Precedent, persuasive authority) vs. Gesetzesrecht
- kodifizierte Gesetze zunehmend bedeutender (Indian Contract Act (ICA), diverse Gesetze im Bereich IP, Arbeitsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Kapitalmarktrecht)
- Vertragsrecht nach ICA, UN-Kaufrecht in Indien nicht anwendbar, stattdessen Sale of Goods Act 1933 (SGA)
- im Familien- und Erbrecht religiös begründete Sondervorschriften für Hindus, Moslems, Parsen
- HUF (Hindu Undivided Family)
- ordentliche Gerichtsbarkeit (lange Verfahrensdauer, Gerichtsstandsvereinbarung empfohlen)
- Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitration and Conciliation Act basiert auf UNCITRAL-Modell, Indien Unterzeichner New Yorker Abkommen)

Sprache(n)

Anhang 8 der Verfassung enthält eine Aufzählung der anerkannten Sprachen:

1. Assamese, 2. Bengali, 3. Gujarati, 4. Hindi, 5. Kannada, 6. Kashmiri, 7. Konkani, 8. Malayalam, 9. Manipuri, 10. Marathi, 11. Nepali, 12. Oriya, 13. Punjabi, 14. Sanskrit, 15. Sindhi, 16. Tamil, 17. Telugu, 18. Urdu

Aber Art. 348: English Language to be used in the Supreme Court and in the High Courts and for Acts, Bills, etc.

Liberalisierung seit 1991

- Abbau von Zöllen und anderen Investitionshindernissen
- anhaltend hohes Wirtschaftswachstum (ca. 6 – 8 % p.a.)
- Interesse an Import von Know-how und Ausbau der Infrastruktur
- Errichtung von „Special Economic Zones“
- aber: in einigen Wirtschaftsbereichen bestehen weiterhin Einschränkungen für ausländische Direktinvestitionen

Währung

- Indische Rupie – INR
- z. Zt. entspricht 1 € ca. 58 INR
- INR nicht frei konvertierbar
- Geschäfte mit Fremdwährungsbezug (z.B. Gesellschafterdarlehen, Dividenden- u. Lizenzzahlungen) erfordern die Einschaltung der Reserve Bank of India (RBI)
- Foreign Exchange Management Act 1999 - FEMA (ergänzt durch „Rules“ der Zentralregierung), Einzelheiten unter: www.femaonline.com

Indien im Welthandel

Mitglied bzw. Unterzeichner folgender Handelsorganisationen und –abkommen:

- Welthandelsorganisation (WTO)
- South Asian Association for Regional Co-Operation (SAARC)
- South Asian Free Trade Association (SAFTA)
- viele bilaterale Handelsabkommen (u.a. arabische Staaten, Singapur, Deutschland ...)
- Agreement on trade-related aspects of intellectual property rights (TRIPS)
- World Intellectual Property Rights Organisation (WIPO)

Indien im Welthandel

- USA haben Ex-UdSSR als Hauptexportmarkt abgelöst
- Japan wichtigster Handelspartner in Asien
- wichtigster Lieferant (vor allem von Rohstoffen) ist Australien

Investitionsschutz und Steuern

- Investitionsschutzvertrag vom 10. Juli 1995 (in Kraft seit 22. April 1998) bietet Schutz vor staatlicher Enteignung
- Doppelbesteuerungsabkommen i. d. F. v. 19. Juni 1995 (in Kraft seit 19. Dezember 1996): übliche Regelungen nach OECD-Musterabkommen; Reduzierung der nationalen Quellensteuersätze für Lizenz-, Zins- und Dividendenzahlungen auf 10 %
- verschiedene bilaterale Handelsabkommen

Formen wirtschaftlicher Aktivität in Indien

1. Technische Zusammenarbeit
2. Verbindungsbüro
3. Projektbüro
4. Zweigniederlassung
5. Joint Venture
6. Tochtergesellschaft

1. Technische Zusammenarbeit

- ausländisches Unternehmen erbringt technische und sonstige Dienstleistungen für indische Gesellschaft auf vertraglicher Grundlage (z.B. Lizenzen, Beratung, etc.)
- keine Vermögensbeteiligung an dem indischen Partnerunternehmen
- in bestimmten Fällen Genehmigungserfordernis, z.B. bei Lizenzen (Marken-, Produkt- oder Know-how-Lizenzen), wenn
 - Lump Sum Lizenzgebühr > US\$ 2 Mio.
 - Produktlizenzgebühr > 5 % des Inlands- o. > 8 % des Exportumsatzes
 - Markenlizenzgebühr > 1 % des Inlands- o. > 2 % des Exportumsatzes

WICHTIG:

- Berechnungsgrundlage für Lizenzgebühr ist nur Nettowertschöpfung in Indien (d.h. Nettoverkaufspreis ./ direkt Herstellungskosten)!
- Mindestumsatzlizenz ist nicht erlaubt!

2. Verbindungsbüro

- Funktion:
- Informationsbeschaffung über Marktsituation
 - Marketing für das ausländische Unternehmen
 - keine sonstigen Aktivitäten erlaubt, insbesondere darf durch ein Verbindungsbüro **kein Einkommen** in Indien erwirtschaftet werden
 - alle Kosten müssen aus Deutschland gedeckt werden
- Errichtung:
- reguliert durch FEMA
 - Genehmigung durch RBI befristet auf einen Zeitraum von 3 Jahren

3. Projektbüro

Funktion:

- Durchführung eines bestimmten, zeitlich begrenzten Projektes in Indien

Errichtung:

- Genehmigung durch RBI, sofern nicht das zugrunde liegende Projekt bereits genehmigt wurde

4. Zweigniederlassung

- Funktion:
- Vertretung des Unternehmens in Indien
 - Betrieb von Im- und Exportgeschäften
 - Erbringen von Dienstleistungen
 - Vermittlung technischer und finanzieller Kooperation etc.
 - Zweigniederlassungen dürfen **keine Produktionsstätten** unterhalten
- Errichtung:
- Genehmigung durch RBI und Registrierung beim Registrar of Companies (ROC) notwendig
 - nur ausdrücklich genehmigte Aktivitäten erlaubt
 - freie Repatriierung von Gewinnen (nach Steuern)
 - unkompliziert in Handhabung und Schließung

5. Joint Venture

Funktion:

- Umfangreicher Handlungsspielraum
- Abschluss von Verträgen in eigenem Namen
- selbständige Darlehensvergabe und –aufnahme möglich
- begrenzte Haftung
- Erwerb und Veräußerung von Immobilien möglich

Errichtung:

- Erwerb bereits existierender Anteile an einer bestehenden **Gesellschaft** oder Erwerb neu emittierter Anteile durch Neugründung oder Kapitalerhöhung

6. Tochtergesellschaft

- Funktion:
- alle Anteile werden von der ausländischen Gesellschaft gehalten
 - ansonsten entsprechen die Funktionen denen des Joint Ventures
- Errichtung:
- Gründung einer Gesellschaft oder Erwerb aller Anteile an einer bestehenden Gesellschaft

1. Gesellschaftsformen in Indien

- General Partnership: entspricht oHG (max. 20 Partner); für ausländische Investoren ungeeignet, da unbegrenzte Haftung
- Limited Liability Partnership: entspricht KG, existiert bislang aber nur als Gesetzentwurf
- Private Limited Company: entspricht der GmbH, beliebteste Rechtsform für ausländische Investoren
- Public Limited Company: entspricht der AG, wird gerne von großen Konzernen verwendet (z.B. Bosch)

Limited Liability Company (Allgemein)

- Grundlage „Companies Act 1956“
- wichtigste Gründungsdokumente:
 - Memorandum of Association (Unternehmensgegenstand)
 - Articles of Association (Satzung)
- Einreichen weiterer Dokumente beim Unternehmensregister
- Zahlung Registrierungsgebühr und Stempelsteuer
- Gesellschaft entsteht erst mit Ausgabe der Gründungsurkunde (certificate of incorporation), erst dann Berechtigung zur Aufnahme von Geschäften
- Anteile können unterschiedliche Stimmrechte gewähren (keine Mehrfachstimmrechte)
- Geschäftsführung durch das „Board of Directors“, geregelt durch Companies Act und Satzung
- Umwandlung (Verschmelzung, Formwechsel etc.) ist grundsätzlich möglich

Private Limited Company

- Mindestkapital INR 100.000 (= ca. € 1.725)
- maximal 50 Gesellschafter
- Vinkulierung der Anteile (eingeschränkte Veräußerbarkeit)
- kein Angebot zum öffentlichen Verkauf der Anteile erlaubt
- Verbot, Einlagen anzunehmen oder einzuwerben von Personen, die nicht bereits Gesellschafter, Organe oder diesen nahe stehende Personen sind
- Achtung: besondere Anforderungen an Satzung und Publizität, wenn deutsche Mutter nach indischem Verständnis „Public Company“ wäre

Public Limited Company

- Mindestkapital INR 500.000 (= ca. 9.000 Euro)
- Anteile können frei (insb. auch am Kapitalmarkt) gehandelt werden
- Minimum 7 Aktionäre und 3 Direktoren
- Regierungsgenehmigung für die Ernennung der Unternehmensführung erforderlich
- Hauptversammlungen sind vorgeschrieben
- Vor Aufnahme der Tätigkeit muss ein Prospekt publiziert werden. An Stelle des Prospekts kann auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Gesellschaftsdaten publiziert werden. Allerdings muss der Prospekt dann innerhalb eines bestimmten Zeitraums publiziert werden.

Erwerb und Veräußerung von Anteilen einer limited liability company

Erwerb

- Erwerb von Anteilen unterliegt FEMA, grds. genehmigungsfrei
- mit Anteilsübertragung wird stamp duty fällig (je nach Bundesstaat)
- Erwerb eigener Anteile bis 25%
- Übernahmekodex (SEBI) regelt, wann bei einer public limited company ein öffentliches Übernahmeangebot abzugeben ist
- Bewertung der Anteile muss RBI/ SEBI Guidelines entsprechen

Veräußerung

- Veräußerungserlöse können an den ausländischen Gesellschafter ausgeschüttet werden, soweit Genehmigung der Investition dies nicht ausschließt
- Überweisung der Erlöse bedarf der Genehmigung durch die RBI

M & A Aktivitäten

- Seit 1991 Aufhebung vieler Regelungen, die Akquisitionen, Zusammenschlüsse und Übernahmen indischer Unternehmen einschränkten
- Gem. Übernahmekodex (SEBI Guidelines) ist ein Übernahmeangebot abzugeben, wenn 15% oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft erworben werden oder ein Kontrollerwerb erfolgt
- Gläubigervergleiche, Kapitalherabsetzungen und Abspaltungen bedürfen gerichtlicher Genehmigung
- alle üblichen Transaktionsformen (asset/share deal, Einbringung, Verschmelzung etc.) sind möglich
- Zuwachs der M&A-Aktivitäten: 2004: \$ 6 Mrd (305 deals)
2006: \$ 18 Mrd. (694 deals)

73% aller deals 2005 waren grenzüberschreitend, davon 2/3 outbound*

*M&A review 7/2006, S. 321

Finanzierung

- zwei Arten von Anteilen:
 - Equity Shares
 - Preference Shares (Vorzugsaktien, mit und ohne Wandlungsrecht)
- Kapitalerhöhungen sind im Rahmen der Satzung zulässig; Gesellschafter haben gesetzliches Bezugsrecht
- Für öffentliche Angebote von Anteilen Prospektpflicht
- Fremdfinanzierung durch Kredite, Anleihen und Gesellschafterdarlehen möglich, für ausländische Gesellschafter sind die External Commercial Borrowing Guidelines (ECB) zu beachten (z.B. 4:1 debt/equity ratio, wenn Darlehen > US\$ 5 Mio.)
- Gewinne können in voller Höhe nach Deutschland transferiert werden (nach Quellensteuer)

Genehmigungserfordernisse für ausländische Direktinvestitionen

- Grundlage für ausländische Direktinvestitionen (foreign direct investment – FDI): Industrial Policy (jährlich im Union Budget festgelegt)
- politische Tendenz: rasche, anhaltende Liberalisierung
- zuständig für Genehmigung von FDI ist Foreign Investment Promotion Board (FIPB)
- **Grundsatz: keine Genehmigung** erforderlich („automatic route“)
- **Ausnahme: Betriebsgenehmigungen** („industrial licences“) in **bestimmten Regionen oder Industriezweigen** (z.B. Alkohol, Tabak, Chemie, Waffen - „negative list“; teilweise Beteiligungsgrenzen)
- **Verbot** von FDI in **bestimmten Branchen** (z.B. Atomenergie, Lotterie und Glückspiel, aber auch etwa **Einzelhandel**) und **Regionen**
- **Einzelheiten unter: <http://dipp.gov.in/>**

Automatic <> Government Approval Route

Automatic Approval Route: Keine staatliche Genehmigung erforderlich, Meldeformalitäten bei RBI müssen beachtet werden

Government Approval Route: Genehmigung durch das „Foreign Investment Promotion Board“ (FIPB) erforderlich

Automatic Approval Route

- Investments im Bereich der Automatic Approval Route können sofort getätigt werden
- RBI muss innerhalb von 30 Tagen benachrichtigt werden
- ob automatische Genehmigung vorliegt, hängt von Branche, Standort, Investitionsvolumen bzw. Beteiligungsquote ab (=> Sector-Specific FDI Guidelines)
- Automatic Approval Route **nicht möglich**, wenn bereits eine finanzielle oder technische Zusammenarbeit **im selben Bereich** in Indien besteht

Automatic Approval Route - Beispiele

- Bergbau: 100% Gold, Silber sowie Kohle für Eigenbedarf
- Infrastruktur: 100% Straßen, Autobahnen, Brücken, Flughäfen, Häfen, Stromversorgung
- Pharma: 100%
- Handel: 100% (Großhandel inkl. C & C, **kein Einzelhandel**)
- Inlandsfluglinien: 49%
- Bankdienstleistungen: 49%
- andere Finanzdienstleistungen.: 100%
- Versicherungen: 26%
- Telekommunikation: 74% in Festnetz-, Mobilfunk- und andere spezifizierte Dienstleistungen, ansonsten 49%

Government Approval Route

- FIPB erteilt Genehmigung für FDI als Einzelfallentscheidung auf Grundlage der FDI Guidelines innerhalb von 30 Tagen (!) nach Eingang des Antrags
- Eine Genehmigung ist insb. In folgenden Fällen erforderlich:
 - Überschreiten bestimmter (branchenabhängiger) Anteilsquoten
 - bereits existierende technische Zusammenarbeit / Joint Venture im selben Bereich (Press Note 1/2005)
 - Investitionssumme übersteigt bestimmte (branchenabhängige) Schwellenwerte
 - Beteiligung von > 24 % bei der Herstellung von Produkten, die dem SSI-Sektor (Small Scale Industries) vorbehalten sind

Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind besonders geschützt, z.B. Landwirtschaft, Einzelhandel, Medien etc.

Immobilieninvestitionen

- Erleichterung Anfang 2005 für Immobilien-FDI bei **Neubauten**
 - jetzt bei allen Arten von Objekten (auch reine Gewerbeimmobilien, z.B. shopping malls) möglich
 - Reduzierung des Mindestareals für Neubauprojekte
 - besondere Mindestkapitalanforderungen für FDI (US\$ 10 Mio. ohne bzw. US\$ 5 Mio. mit indischem Partner)
- Erwerb von Bestandsimmobilien als Anlageobjekt **nicht möglich**
- **Beachte:** „lock-in period“ bei Repatriierung von Gewinnen
- Foreign Investment Implementation Agency (FIIA) ist Ansprechpartner bei der Umsetzung genehmigter Investitionen in allen Bundesstaaten
- daneben bieten einzelne Bundesstaaten „single window clearance facilities“ und „investor escort services“ zur Vereinfachung von Formalitäten

Special Economic Zones (SEZs)

- Zollfreie Handelszonen
- Zweck: Herstellung und Wartung von Gütern, Dienstleistungen, Dienstleistungen, Produktion, Handel usw.
- Einheiten in der SEZ müssen „net foreign exchange earners“ sein, feste Wertschöpfungs- oder Exportquoten müssen nicht erreicht werden
- innerhalb der SEZ erwirtschaftete Erträge sind von der Einkommensteuer bis 31. März 2009 befreit („tax holiday“)
- für in einer SEZ neu errichtete Einheiten gilt eine fünfjährige Steuerbefreiung, gefolgt von steuerreduzierten Zeiträumen
- Zollfreie Einfuhr von Investitions- und Gebrauchsgütern und keine VAT und Service Tax auf Lieferungen und Leistungen aus dem Inland (d.h. Indien)
- Vereinfachte Zollabfertigung
- Bisher aber nur wenige (von über 70 genehmigten) SEZs in Betrieb

Export-Oriented Units (EOUs)

- Ziel: Exportförderung
- nur außerhalb der SEZs möglich
- alle Produkte / Dienstleistungen müssen exportiert werden
- Automatic Approval Route gilt auch für Investitionen in EOUs
- Besondere Merkmale:
 - Zollerleichterung
 - Zulieferungen sind von Verbrauchsteuern (VAT, Service Tax) befreit
 - Einheit muss „positive net foreign exchange earner“ sein

Weitere Erleichterungen gibt es im Bereich der Bio- und Computertechnologie (Hard- und Software) in sogenannten „technology parks“. Daneben gibt es diverse, sehr unterschiedliche Förderprogramme der einzelnen Bundesstaaten

Zusammenfassung

- **Erkenntnisse:**

- Trend zu Liberalisierung und Privatisierung hält an
- Wirtschaftswachstum hält an
- Rechtliche Rahmenbedingungen grundsätzlich stabil
- Gewisse Einschränkungen nach wie vor existent (Infrastruktur, Bürokratie)

- **Wie kann ein Vorhaben umgesetzt werden?**

- Gegebenheiten des Einzelfalls entscheidend
- Beratung dringend empfohlen!

- **Ausblick:**

- weitere Liberalisierung zu erwarten (volle Konvertibilität der Rupie)
- wachsende Bedeutung Indiens als „Global Economic Player“



VIELEN DANK!

Oliver Saha
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht